

12. Das schnelle Reiten und Fahren auf den Straßen darf nicht Statt finden.

Wer gegen diese Bestimmungen handelt, verwirkt Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Murich, den 20. Juli 1859.

Der Magistrat.

Kempe.

Reglement

für die

Repartition der an die Cämmereicasse der Stadt Murich zu zahlenden Communalabgaben.

§ 1.

Sämmtliche Einwohner im städtischen Bezirke, sowie Fremde nach dreimonatlichem Aufenthalte, die nicht durch den §. 14 der Städteordnung von der Besteuerung ausgenommen werden, haben zu den persönlichen Gemeindeabgaben beizutragen.

Diejenigen indessen, welche aus Armenmitteln Unterstützung erhalten oder notorisch arm sind, werden von der Besteuerung frei gelassen.

§ 2.

Das jährliche Einkommen wird durch Quotisation bestimmt, welcher alle Arten der Einnahme aus Grundbesitz, Erbpachten, Capitalvermögen, durch Gehalt und Pension, durch bürgerliche oder nicht bürgerliche Gewerbe, durch Handel &c. unterliegen.

Das Einkommen von auswärts belegenen Grundstücken wird bei der Quotisation berücksichtigt, indessen soll an dem durch diese ermittelten Beitrage zu den hiesigen Gemeindeabgaben diejenige Summe abgesetzt werden, welche von den Eigenthümern dieser Grundstücke als solchen am Orte der Belegenheit an Gemeindelasten erweislich gezahlt ist oder gezahlt werden muß.

Die Eigenthümer solcher Grundstücke haben nach jedesmaliger Auslegung der Quotisationsliste die von demselben am Orte der Belegenheit in dem betreffenden Kalenderjahre bezahlten, beziehungsweise noch zu zahlenden Communalabgaben,